

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 21.05.2021

Seite 92

74. Jahrgang – Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage bestehend aus 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 33 Wohnungen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 97/0 und 97/20 der Gemarkung Esbach, Gemeinde Dörfles-Esbach gemäß Bescheid des Landratsamtes Coburg vom 11.05.2021

Landkreis Coburg

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage bestehend aus
3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 33
Wohnungen auf den Grundstücken Flur-Nrn.
97/0 und 97/20 der Gemarkung Esbach,
Gemeinde Dörfles-Esbach gemäß Bescheid des
Landratsamtes Coburg vom 11.05.2021**

Das Landratsamt Coburg hat mit Bescheid vom 11.05.2021, BV-Nr. 2019-0295-B, Herrn Oskar Steiger, Paul-Greifzu-Straße 10, 98527 Suhl, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau einer Wohnanlage bestehend aus 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 33 Wohnungen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 97/0 und 97/20 der Gemarkung Esbach, Gemeinde Dörfles-Esbach“ unter Auflagen erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten beim Landratsamt Coburg, Fachbereich Bauwesen, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen.

Im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) und zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter Tel. 09561 514-4109 eine Terminabsprache zu vereinbaren.

Mahr
Regierungsamtmann

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

- ❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
- ❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
- ❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖
- ❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖